



ÖkoKaufwien

Ein Beitrag zum Klimaschutz

www.oekokauf.wien.at

Arbeitsgruppenleiter:

Ing. Herbert Nentwich
Wiener Krankenanstaltenverbund
1030 Wien, Thomas Klestil Platz 7
Telefon: +43-1-40409/70633
E-mail: herbert.nentwich@wienkav.at

Kriterien Katalog 20.001

13.Mai 09

Textilien



Stadt  Wien
Wien ist anders.

Beschaffung von Textilien

(20001/13.05.2009)

1. Einführung

Wichtige Ziele bei der Realisierung des betrieblichen Umweltschutzes in der Wiener Verwaltung sind die Reduzierung des Ressourcenverbrauches (z.B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung und Verminderung von Abfällen, die Erhöhung der Entsorgungssicherheit nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung von Lärm- und Schadstoffbelastungen am Arbeitsplatz.

Die Anwendung des folgenden Kriterienkatalogs trägt insbesondere zur Reduktion von Schadstoffen beim Einkauf von Textilien und damit auch zur Bewahrung der Gesundheit bei.

BeschafferInnen-Information

Allgemeine Informationen

- Textilien durchlaufen eine Vielzahl an chemischen Prozessen und ermöglichen demzufolge Emissionen von chemischen Schadstoffen.
Darunter fallen beispielsweise Formaldehyd, Schwermetalle, Pestizide, chlorierte Benzole und Phenole, Phtalate, zinnorganische Verbindungen, Farbstoffe und andere Rückstandskemikalien.
- Um Grenzwerte festzulegen, wurden eingehende Produktanalysen durchgeführt und danach entschieden, sich an den Forderungen des weltweit anerkannten und überprüfbaren Öko-Label „OEKO-TEX[®] Standard 100“ zu orientieren.
- Da es sich bei den Kriterien nach „OEKO-TEX[®] Standard 100“ ausschließlich um humantoxikologische Vorgaben handelt, wurde dieser Kriterienkatalog um einen sozialrelevanten Faktor erweitert. Bis zum Vorliegen konkreter gegenteiliger Informationen kann davon ausgegangen werden, dass eine ausbeuterische Kinderarbeit nicht vorliegt, wenn der Unternehmer in einem Staat ansässig ist, der das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO) oder die UN-Kinderrechtskonvention oder vergleichbare Abkommen ratifiziert hat.

2. Mindestanforderungen an Textilien in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

Textilien für Babys und Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

Für Textilien für Babys und Kleinkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr dürfen die Grenzwerte der **Produktklasse I** gemäß „OEKO-TEX® Standard 100“ (siehe Beilage) nicht überschritten werden.

Textilien (Bekleidungsstücke und Oberbekleidung), die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit einem großen Teil ihrer Oberfläche direkt mit der Haut in Kontakt kommen:

Für Textilien, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch mit einem großen Teil ihrer Oberfläche direkt mit der Haut in Kontakt kommen, dürfen die Grenzwerte der **Produktklasse II** gemäß „OEKO-TEX® Standard 100“ (siehe Beilage) nicht überschritten werden.

Sozialrelevante Mindestanforderungen:

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit erbracht werden.

Als ausbeuterische Kinderarbeit gelten insbesondere alle Formen der Sklaverei und alle sklavereiähnlichen Praktiken wie der Verkauf von Kindern und der Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft sowie Zwangs- und Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- und Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, das Heranziehen, Vermitteln und Anbieten von Kindern zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen, das Heranziehen, Vermitteln und Anbieten von Kindern zu unerlaubten Tätigkeiten wie insbesondere zur Gewinnung und zum Handel mit Drogen, wie diese in den einschlägigen internationalen Übereinkommen definiert sind, sowie überhaupt das Heranziehen von Kindern zu einer Arbeit, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung der Kinder behindert oder die Gesundheit der Kinder oder ihre körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

3. Verpackung

Werden Textilien verpackt angeliefert, so müssen diese Verpackungen frei von halogenhaltigen Polymeren sein.

Der Bieter hat konkrete Angaben darüber zu machen, wie den Bestimmungen der Verpackungsverordnung 1996, BGBl. II Nr. 648/1996 idGF, entsprochen wird.